



ILFD: MEDIENMITTEILUNG

Ein Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) wurde in die Vernehmlassung gegeben (16.03.2006)

Bei der vorgeschlagenen Revision geht es im Wesentlichen darum, das kantonale Recht an die neue Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 anzupassen. Ausserdem wird der Entwicklung des Bundesrechts und der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts über die Erteilung des Bürgerrechts Rechnung getragen.

Artikel 69 der freiburgischen Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 sieht die Aufhebung der Einbürgerungsgebühr und die Einführung eines Beschwerderechts bei Einbürgerungen vor. Der neue Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts hält seinerseits fest, dass die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken. Wie dem Gesetzgeber des Bundes war somit auch den Verfassungsräten daran gelegen, jegliche finanziellen Hindernisse im Bereich Einbürgerungen aus dem Weg zu räumen. Ausserdem hat das Bundesgericht vor kurzem im Rahmen einer Beschwerde im Bereich Einbürgerungen ein wichtiges Urteil erlassen (Entscheid «Emmen»). In diesem Entscheid setzte sich das Bundesgericht einerseits mit dem Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts auseinander und kam ausserdem zum Schluss, dass abgewiesene Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber Anspruch auf eine Begründung des negativen Entscheids haben.

Eine Anpassung des geltenden Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht war somit unumgänglich, um der Entwicklung des Bundesrechts und der neuen Kantonsverfassung Rechnung zu tragen. Diese Revision bot jedoch gleichzeitig auch die Gelegenheit, gewisse, seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1996 gemachte Erfahrungen zu berücksichtigen.

Mit dem Vorentwurf werden die folgenden wesentlichen Änderungen eingeführt:

- Aufhebung der kantonalen und kommunalen Einbürgerungsgebühr.
- Einführung eines Rechtsmittels gegen negative Einbürgerungsentscheide.
- Definition der einzelnen Elemente des Integrationsbegriffs.
- Festsetzung eines Mindestalters für das Einreichen eines individuellen Einbürgerungsgesuchs.
- Einführung eines offiziellen Empfangs für neue Bürgerinnen und Bürger.

DREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Kontaktperson:

Jean-Pierre Coussa, Vorsteher des Amtes für Zivilstandswesen und Einbürgerungen
(Tel.: 026/305 22 12)

Website: www.admin.fr.ch/diaf/de/pub/index.cfm